



LS.16.04-03-02-03-V02

ANTRAG Nr. 10/20

nach § 17 Gescho

Betr.: **Gesetzliche Regelung bzgl. gemeinsamer Leitung der Kirchenbezirke durch Dekanate und Schuldekanate**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die praktische, konkrete Umsetzung der gemeinsamen Leitung der Kirchenbezirke durch Dekanin / Dekan und Schuldekanin/Schuldekan in den einschlägigen Kirchengesetzen zu verankern bzw. zu klären. Insbesondere die Regelungen der Vertretung und des Stimmrechts in den Bezirksgremien, die Beteiligung an der Vikar(innen)-ausbildung einschließlich der Ordination, die Beteiligung an Investituren und Verabschiedungen (vgl. neue Einführungs- und Verabschiedungsagende), die Visitationsordnung sowie die Zuordnung von Geschäftsbereichen sind dabei in den Blick zu nehmen.

Begründung:

In vielen Kirchenbezirken arbeiten Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan sehr eng und vertrauensvoll zusammen; dem liegt der Grundsatz eines gemeinsamen Dekaneamts zugrunde. Dies gilt es – insbesondere im Blick auf die Außenwirkung – festzuhalten.

In den Kirchengesetzen spiegelt sich dieser Grundsatz und seine Praxis jedoch nur äußerst bruchstückhaft wider, so dass vieles an der persönlichen Einstellung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber liegt.

So gibt es beispielsweise im Blick auf die Ordination von Vikarinnen und Vikaren (wobei Schuldekaninnen und Schuldekane in der Ausbildung besonders beteiligt und gefordert sind) große Unterschiede: von der direkten Beteiligung der Schuldekanin bzw. des Schuldekans am Ordinationsgeschehen bis hin zu einem lediglich fakultativen Grußwort nach dem Gottesdienst.

Ähnliches gilt für die Investitur und Verabschiedung von Pfarrpersonen. In manchen Bezirken ist auch das Verhältnis der Schuldekanin bzw. des Schuldekans zu den Dekansstellvertreter(innen) ungeklärt.

Insgesamt soll mit diesem Antrag auch die organisatorische Verankerung der Bildungsoffensive unserer Landeskirche auf der Ebene der Kirchenbezirke verdeutlicht und geklärt werden.

Stuttgart, 26. Januar 2020

1. Dr. Harry Jungbauer
Simon Blümcke
Burkhard Frauer
Anselm Kreh
Michael Wolfgang Schneider
Thorsten Volz

2. Amrei Steinfort
Matthias Eisenhardt
Philipp Jäggle
Annette Sawade
Renate Schweikle

3. Ernst-Wilhelm Gohl
Johannes Eißler
Nicole Kaisner
Jörg Schaal
Christoph Schweizer